Erscheint Mittwoch, Red.-Schluß Sonntag.

Vierteljahrs-Abonnement 1,50 Goldmark.

Anzeigenpreis: 4mm. Nonpareillezeile (Nichtberuf. entsprich.) 0,40 Goldmark, Stellenvers.-Anzeigen bis Hälfte.

Der Schuhmacher

Organ des Zentralverbandes der Schuhmacher
und Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen

Verantwortlicher Redakteur: Otto Preßlich, Nürnberg. Fernspr.-Anschl. 403 Verandbf. u. Redakt.: Nürnberg 1, Essenweinstraße 1,1 Zahlungen: Postscheckkonto 3089 Expedition „Der Schuhmacher" Abg.

Nummer 20 | Nürnberg, den 12. Mai 1926 | 40. Jahrgang

Aufruf an die Schuhmacher Deutschlands!

Werte Kolleginnen und Kollegen!

In England tobt ein gigantischer Kampf, ein Kampf, dessen Ausgang nicht nur von großer Bedeutung für die englischen Arbeiter, sondern auch für die Arbeiter der ganzen Welt sein wird.

Die Kohlenbarone in England verlangen nicht nur eine erhebliche Lohnherabsetzung, sondern auch eine Verlängerung der Arbeitszeit. Weil sich die Bergarbeiter weigerten, sich diesem Diktat der Kohlenbarone zu fügen, wurden sie

ausgesperrt.

Der Generalrat der englischen Gewerkschaften hat daraufhin den Sympathiestreik aller im Handel und Transport beschäftigten Arbeiter angeordnet.

Mit bewunderungswürdiger Einmütigkeit haben die organisierten Arbeiter diesen Ruf ihrer Führer befolgt.

Mehr als 3 Millionen Arbeiter

stehen im Streik. Sie alle hoffen nicht nur auf die Sympathie, sondern auch auf moralische und finanzielle Hilfe durch alle organisierten Arbeiter.

Die Regierung Baldwin hat sich mit den englischen Bergherren solidarisch erklärt, hat ihren ganzen Regierungsapparat, Polizei und Militär, den englischen Kohlenbaronen zur Niederwerfung dieses Streiks zur Verfügung gestellt. Daraus ist zu ersehen, daß es sich hier um mehr wie um Sieg oder Niederlage der englischen Bergarbeiter handelt. Der gesamten englischen Arbeiterbewegung soll ein vernichtender Schlag beigebracht werden. Das darf nicht geschehen!

Der Solidarität der englischen Regierung mit den englischen Kohlenbaronen muß

die Solidarität der Arbeiterschaft der ganzen Welt mit den englischen Bergarbeitern gegenübergestellt werden.

Der ATGB. hatte den Bundesausschuß zu einer Sitzung für Freitag, den 7. Mai, zusammenberufen, um zu diesem Streik Stellung zu nehmen.

Neben dem Beschluß, den englischen Arbeitern in ihrem Kampfe jede moralische Unterstützung, wie Verhinderung der Kohlenausfuhr nach England usw. zuteil werden zu lassen, wurde beschlossen, auch die größmöglichste

finanzielle Unterstützung

eintreten zu lassen.

Um eine Zersplitterung der zu sammelnden Gelder, sowie eine rasche und zuverlässige Ueberweisung der gesammelten Gelder nach England sicher zu stellen, wurde beschlossen, daß die Sammlungen von den

Ortsausschüssen des A. D. G. B.

vorgenommen werden sollen. Demzufolge wird der ATGB. den Ortsausschüssen sofort Sammellisten zustellen, die von den Ortsausschüssen ausgegeben werden.

Wir fordern unsre Kollegen und Kolleginnen auf, soweit es in ihren Kräften steht, sich an diesen Sammlungen zu beteiligen. Um die Einheitlichkeit der Aktion zu sichern, ersuchen wir, nur auf die von dem Ortsausschuß des ATGB. herausgegebenen Sammellisten zu zeichnen, sehe andre Sammelliste oder zurückzuweisen. Die Vertrauensleute, die die Sammelliste erhalten, sind verpflichtet, den gesammelten Betrag nach jedem Zahltage sofort an unsere Ortsverwaltung, oder, falls von dieser die Anweisung erfolgt, an den Ortsausschuß des ATGB. abzuliefern.

Kolleginnen, Kollegen, bedenkt:

Schnelle Hilfe ist doppelte Hilfe.

Wir wissen, daß ein großer Teil unsrer Kolleginnen und Kollegen unter der schweren Wirtschaftskrise schwere finanzielle Not leidet. Wir sind aber der Ueberzeugung, daß unsre Kolleginnen und Kollegen trotzdem ihr Scherflein zur Unterstützung dieses Kampfes beitragen werden.

Viel Wenig gibt ein Viel!

Darum Kolleginnen und Kollegen, übt Solidarität, gebt was Euch möglich ist, unter der Parole:

„Einer für Alle, Alle für Einen!"

Es lebe die internationale Solidarität der Arbeiter aller Länder!

Nürnberg, den 8. Mai 1926. | **Der Vorstand. J. A.: J. Simon.**

Ausgesprochenes Fehlurteil einer Bezirkstarifkommission.

Ein ganz unmögliches Urteil, durch welches die Akkordsätze in einzelnen Sparten einer Fabrik herabgesetzt wurden, hat am 26. April 1926 die Bezirkstarifkommission Berlin gefällt. Dieses Urteil ist offenbar ein Fehlurteil, weil es die Bestimmungen des § 21 Abs. 1 des Tarifvertrages für die Schuhindustrie, wonach prozentweise Herabsetzungen der Lohnsätze während der Gültigkeitsdauer des Zusatzvertrages unzulässig sind, gänzlich ignoriert hat.

Das Urteil nimmt die unmögliche und unlogische Haltung ein, daß die Unwirtschaftlichkeit des Betriebes als ein Grund angesehen werden könnte, eine Senkung der Akkordsätze vorzunehmen. Im § 9 Abs. e des Tarifvertrages, wo die Gründe angeführt sind, aus welchen eventuell eine Veränderung der Akkordsätze verlangt werden könnte, steht zur Begründung dieser Auffassung kein Wort. Die in dem betreffenden Paragraphen aufgeführten Gründe liegen auf technischem und nicht auf wirtschaftlichem Gebiet.

Die Lohnkürzungen, die auf Grund des Urteils vorgenommen werden, erscheinen deswegen als nichtig und nach juristischen Grundsätzen anfechtbar.

Das Urteil sagt an einer Stelle:

„Die Erhaltung des Betriebes liegt auch im Interesse der Arbeitnehmerschaft. Die Akkordsätze müssen deshalb so gestimmt werden, daß die Existenz des Arbeitnehmers und des Betriebes gewährleistet ist."

In diesem Satze wird die unmögliche Auffassung vertreten, das Betriebsrisiko sei den Arbeitern mit aufzubürden, eine Auffassung, die nach übereinstimmender Ansicht rechtlich allgemein abgelehnt wird. Wir zitieren als Beweis eine Aeußerung von Dr. Mainzer, der gegenüber einem in ähnlicher Richtung laufenden Urteil des Landgerichts Neuwied folgendes ausführt:

„Diese Entscheidung des Landgerichts Neuwied ist nach meiner Auffassung unhaltbar; sie verkennt vollständig die Risikoverteilung zwischen Unternehmer und Arbeitnehmer. Das gesamte Betriebsrisiko obliegt dem Unternehmer; er ist es, der den Standort, die Art und den Umfang des Betriebs ausschließlich beeinflußt. Seine Mittel sind es, die in dem Betrieb arbeiten; ihm steht der aus dem Betrieb fließende Gewinn zu, und er hat deshalb auch die Risiken des Betriebs ausschließlich zu tragen, gleichviel in welchen Gebieten diese Risiken liegen. Ihm obliegt das Warenrisiko; er hat die Verluste zu tragen, die sich infolge eines Waren-Preisrückgangs, einer Absatzstockung, die sich aus Insolvenzen von Kunden ergeben.

Dem Arbeitnehmer steht auf die Betriebsführung, mit Ausnahme der ihm durch das Betriebsrätegesetz gegebenen, das Betriebsrisiko nicht betreffenden Rechte, kein Einfluß zu. Er hat nicht das Recht und nicht die Fähigkeit, die Produktionsmittel zur Stelle zu schaffen und für ihre Bezahlung zu sorgen, wobei zu den Produktionsmitteln in diesem Sinne nicht nur Maschinen, Roh- und Hilfsstoffe, sondern auch Räume für Angestellte und Arbeiter gehören; das ist vielmehr Aufgabe des Unternehmers.

Es entspricht der scharfen Abgrenzung der Risiken zwischen Unternehmer und Arbeitnehmer, daß das gesamte Betriebsrisiko, mag es sich auswirken nach welcher Richtung wie immer, dem Unternehmer obliegt, während das gesamte persönliche Arbeitsrisiko — soweit es nicht durch positive gesetzliche Vorschriften, wie Krankenversicherung, Unfallversicherung und ähnliches auf die Allgemeinheit abgewälzt ist oder durch Verträge, wie Vergütung nichtgeleisteter Arbeitszeit usw., von dem Unternehmer übernommen ist — dem Arbeitnehmer obliegt. Der Arbeitnehmer trägt das Risiko, daß er infolge Kündigung aus dem Dienstverhältnis ausscheiden muß, ohne die Möglichkeit zu haben, durch Erlangung eines andern Dienstverhältnisses seine Arbeitskraft anderweit zu verwerten; damit ist sein Risiko erschöpft.

Die Entscheidung des Landgerichts Neuwied steht im Widerspruch mit der gesamten Rechtsprechung und Literatur. Es sei auf folgende verwiesen:

Einzheimer, Arbeitsrecht 1924, S. 473;
Hueniger, J. W. 1925, S. 1921;
Hein, J. W. 1925, S. 185;
Nicht 1909, S. 978;
Kommentar der Reichsgerichtsräte zu § 626, S. 772;
Staub, Komm. z. HGB. § 70, Anm. 5;
Reichsgericht in J. W. 1906, S. 11 Nr. 26, 1911 S. 56, Band 87, S. 351;
Kastel, Arbeitsrecht, S. 136, Anm. 6;
Weber, Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht, 1924, S. 590;
Krönig, Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, Bd. 16, S. 351."

(Zitiert aus der Schuhfabrikanten-Zeitung Nr. 2, 1926, S. 4.)

Wie man sieht, lehnen alle Arbeitsrechtler von Ruf die Ansicht der Arbitragung des Betriebsrisikos auf die Arbeiter ab. Daß die in dem obengenannten Urteil vertretene Ansicht auch speziell mit Bezugnahme auf den Reichstarifvertrag für die Schuhindustrie unhaltbar ist, ist auch bereits in einem Artikel der vorigen Nummer des „Schuhmachers" ausführlich dargelegt worden.

Auswanderung und Vermittlung deutscher Arbeitnehmer nach dem Ausland.

Von F. Kloß, Abteilungsleiter im Landesarbeitsamt Berlin.

Durch den Krieg, seine Nachwirkungen und Folgerscheinungen sind die deutschen Beziehungen zum Auslande gelöst oder zum mindesten sehr gelockert worden. Handelswelt und Industrie sind deshalb bereits seit längerer Zeit bemüht, diese Beziehungen wieder herzustellen oder zu festigen und neue Verbindungen in großmöglichstem Umfange herbeizuführen. Von dem Erfolg der Ausdehnung der Exportmöglichkeiten wird es mit abhängen, wie sich die wirtschaftliche Lage Deutschlands in Zukunft entwickelt und welche Gestaltung die Arbeitsmarktlage dadurch erfährt.

Einen der wesentlichsten Stützpunkte dieser Bemühungen werden die im Ausland lebenden Deutschen bilden, namentlich dann, wenn sie eine führende Stellung haben. Gerade ihnen wird die Aufgabe zufallen, die noch immer bestehende Abneigung gegenüber dem Deutschtum und den deutschen Produkten aus dem Wege zu räumen.

Die Auswanderung einheimischer Kräfte, sowie ihr Seßhaftwerden im Auslande haben in den letzten Vorkriegsjahren, gegenüber einem früheren Zeitraum, eine wesentliche Einschränkung erfahren. Nach dem Kriege hat indessen die Neigung zur Auswanderung infolge hier nicht zur Erörterung stehender Umstände bedeutend größere Kreise gezogen, als im Interesse der deutschen Wirtschaft zweckdienlich ist.

Der Organisation des Arbeitsnachweises erwächst daraus die Pflicht, die Auswanderung in organisierte Bahnen zu lenken und sie bei der Vermittlung vornehmlich mit den Bedürfnissen der einheimischen Volkswirtschaft in Einklang zu bringen. Dieses liegt auch — und zwar nicht in letzter Linie — mit im Interesse der Auswandernden selbst. Wiederholt ist darauf hingewiesen worden, welches traurige Los den Deutschen im Ausland durch nicht genügend vorbereitete oder durch Vorspiegelung falscher Tatsachen veranlaßte Auswanderung beschieden gewesen ist. Ferner sei noch darauf hingewiesen, daß diejenigen Industriezweige, in denen Deutschland auf dem Weltmarkte in den Vorkriegsjahren führend war und auch weiterhin führend geblieben ist, eine nicht unwesentliche Einnahmequelle der deutschen Volkswirtschaft bildeten und damit wesentlich mit zur aktiven Handelsbilanz beigetragen haben. Es liegt durchaus in der Natur der Sache selbst begründet, daß das Ausland versucht, seine namentlich während der Kriegszeit einerichteten Konkurrenzproduktionsstätten durch Uebernahme qualifizierter deutscher Kräfte weiterhin auszubauen, um mit erhöhtem Erfolg auf dem Weltmarkt mit den deutschen Produkten in Wettbewerb zu treten. Durch die Erlasse des Herrn Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung vom 16. Februar 1924 — II 192/21 — und vom 3. April 1924 — I A 1539/24 — ist bereits auf die angedeutete Gefahr, die der Industrie durch die Auswanderung erwächst, hingewiesen worden. In dem letzten Erlaß heißt es unter anderem: „Die Abwanderung solcher Fachkräfte muß vom Standpunkte des Arbeitsmarktes besonders beobachtet werden. Sie bedeutet keine Entlastung, sondern eine Belastung des Arbeitsmarktes, weil sie unentbehrliche Arbeitskräfte der deutschen Produktion entzieht und dadurch auch für wesentlichere Kräfte die Beschäftigungsmöglichkeit verringert."

Die Beschäftigung von deutschen Arbeitnehmern im Auslande lediglich von vorgenannten Gesichtspunkten zu betrachten, genügt indessen nicht. Dieses würde weder dem einzelnen noch der Allgemeinheit zum Vorteil gereichen, sondern unter Umständen der ziel- und planlosen Auswanderung durch unerlaubte Anwerbung und Agenten zweifelhaften Charakters Vorschub leisten. Infolge wechselseitiger Beziehungen ist das Wirtschaftsleben nicht in die engen Grenzen eines Staates hineinzupressen. Vielmehr sind wichtige Berufsgruppen zu einem recht erheblichen Teile international eingestellt und können ohne Beziehungen mit dem Auslande überhaupt nicht auskommen. So ist für den Export und das Bankfach, sowie für das Hotel- und Verkehrsgewerbe die Ausbildung und der Austausch der Kenntnisse dieser Berufsangehörigen durch die Auslandspraxis für die Höhe ihres technischen Könnens unerläßlich. Insbesondere trifft dieses für Angestellte des Hotel- und Gastwirtsgewerbes zu, von denen Tausende in der Vorkriegszeit in führenden Auslandshäusern tätig waren. Die Vermittlung von diesen Angestellten nach dem Auslande muß heute gegen früher noch als verhältnismäßig gering bezeichnet werden.

Für die Vermittlung nach dem Auslande kommt in der Hauptsache der § 60 des Arbeitsnachweisgesetzes in Frage. Derselbe lautet:

„Die Anwerbung und Vermittlung von Arbeitnehmern nach dem Auslande wird, soweit sie nicht nach anderen Bestimmungen verboten ist, vom Reichsarbeitsministerium und Reichsministerium des Innern gemeinschaftlich und nach Anhörung des Verwaltungsrats des Reichsamtes geregelt. Durch diese Regelung kann insbesondere die gewerbsmäßige Stellenvermittlung verboten und die nichtgewerbsmäßige Stellenvermittlung von einer besonderen Erlaubnis abhängig gemacht werden. Wer den nach Abs. 1 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft."

Gemäß diesen gesetzlichen Bestimmungen hat der Herr Reichsarbeitsminister am 22. Juli 1922 (RGBl. I, S. 657) nach Anhörung des Verwaltungsrats des Reichsamts für Arbeitsvermittlung die Vermittlung nach dem Ausland durch Verordnung vom 4. Oktober 1923 (RGBl. I, S. 960) geregelt. Die Verordnung besagt in der Hauptsache: Nach § 1 dürfen nichtgewerbsmäßige Arbeitsnachweise, die nicht Arbeitsnachweisämter im Sinne des Arbeitsnachweisgesetzes sind, sowie gewerbsmäßige Stellenvermittler Arbeitnehmer nach dem Ausland nur vermitteln, wenn sie im Besitze einer besonderen Erlaubnis dazu sind. Das gleiche gilt für die Arbeitsnachweisämter, es sei denn, daß es sich nur um einzelne Fälle gelegentlicher Vermittlung nach den aus Deutsche Reich angrenzenden Ländern handelt, oder um einzelne Fälle gelegentlicher Vermittlung, die im Einvernehmen mit dem Reichswanderungsamt oder einer seiner Zweigstellen erfolgt.

Das Reichswanderungsamt und seine Bezirksstellen stehen hinsichtlich der Betreuung zu gelegentlicher Vermittlung in einzelnen Fällen den Arbeitsnachweisämtern gleich.

Aus dem weiteren Inhalt heben wir folgendes hervor: Die Erlaubnis darf nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweisen, die keine Arbeitsnachweisämter sind, sowie gewerbsmäßigen Stellenvermittlern nur erteilt werden, wenn sie:

a) nachweisen, daß sie in jedem der drei letzten Jahre vor dem 1. März 1924 mindestens 10 Arbeitnehmer ins Ausland vermittelt haben,

b) nach Geschäftsbetrieb und persönlichen Verhältnissen die Gewähr der Zuverlässigkeit, insbesondere auch dafür bieten, daß von ihnen die Vorschriften erfüllt werden, die zur Regelung der Stellenvermittlung im Wege der Gesetzgebung oder Verwaltung ergangen sind oder noch ergehen werden.

Die Erlaubnis kann von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden. Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist schriftlich bei dem Landesamt für Arbeitsvermittlung zu stellen, das nach §§ 15, 46 oder 48 des Arbeitsnachweisgesetzes die Aufsicht führt.

Führt die Reichsarbeitsverwaltung (Reichsamt für Arbeitsvermittlung) die Aufsicht, oder wird der Antrag von einem Landesamt für Arbeitsvermittlung gestellt, so ist er an die Reichsarbeitsverwaltung (Reichsamt für Arbeitsvermittlung) zu richten.

Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind.

§ 6 und 7 regeln die Zuständigkeit und die Durchführung sowie den Beschwerdeweg bei der Erteilung und den Widerruf der Erlaubnis. Untersagt sind:

1. gewerbsmäßige Vermittlung von Auslandhelfern, die im Umherziehen betrieben wird,
2. geschäftsmäßige Mitwirkung an einem im Ausland betriebenen Unternehmen, das sich mit der Vermittlung von Arbeitnehmern aus dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Ausland befaßt,
3. die Vermittlung ins Ausland durch eine Hilfsperson eines gewerbsmäßigen Stellenvermittlers, dem die Erlaubnis zur Vermittlung ins Ausland nicht erteilt ist,
4. unrichtige Angaben zum Zwecke der Anwerbung oder Vermittlung von Arbeitnehmern nach dem Ausland, soweit sie nicht schon den Tatbestand von § 144 des Reichsstrafgesetzbuches erfüllen.

Die Durchführung dieser Verordnung liegt den Arbeitsnachweisämtern gemäß den Bestimmungen des Arbeitsnachweisgesetzes ob. Unberührt bleiben die Aufsichtsbefugnisse, die auf Grund des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (RGBl. S. 860) oder auf Grund sonstiger Bestimmungen andern Behörden zustehen.

Im engsten Zusammenhang hiermit stehen noch polizeigesetzliche Bestimmungen. Gesetz über die Auswanderung vom 9. Juni 1897 (RGBl. S. 463), sowie die internationalen Abkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 18. Mai 1904 (RGBl. 1905, S. 695) und vom 4. Mai 1910 (RGBl. 1913, S. 31), sowie das Ausführungsgesetz vom 14. August 1912 (RGBl. 1913, S. 44).

Die Erlaubnis ist gemäß der vorstehenden Verordnung dem Landesarbeitsamt Berlin unter dem 14. August 1924 — Nr. I A 31710/24 — seitens des Herrn Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung im Benehmen mit der Reichsstelle für das Auswanderungswesen erteilt worden.

Die Vermittlungstätigkeit nach dem Auslande ist bekanntlich mit erheblichen Schwierigkeiten verknüpft. Soll diese erfolgreich sein und für alle Teile eine befriedigende Lösung bringen, muß sie individuellster Grundlage erfolgen unter weitestgehender Berücksichtigung vornehmlich der Gesundheit, der Fähigkeiten, der Eignung und der Kenntnisse des Auswanderungswilligen. Ebenfalls haben die klimatischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, politischen und rechtlichen Verhältnisse des in Betracht kommenden Staates die gebührende Berücksichtigung bei dieser Beratung zu finden. Um eine größtmögliche Sicherung der Rechte des ins Ausland gehenden Arbeitnehmers zu gewährleisten und um späteren Differenzen nach Möglichkeit vorzubeugen, sind rechtskräftige Verträge vor der Reise abzuschließen. Mit Rücksicht auf die schwankende Währung in einzelnen Staaten sind die Geldbeträge in fester Währung niederzulegen. In diesem Vertrage sind insbesondere festzulegen:

a) Höhe des Lohnes, der eventuellen Prämien, Verpflegungsgelder während der Reise, sowie Fahrgelder, mindestens 3. Klasse für Hin- und Rückreise.
b) Nähere Arbeitsbedingungen, Arbeitszeit, Gewährung von Ferien, Erholungsurlaub in die Heimat.
c) Gewährleistung der sozialen Rechte des Arbeitnehmers und Gewährung freier Rückreise bei Ablauf des Arbeitsvertrages, bei vorzeitiger Entlassung, wegen Arbeitsmangel oder Krankheit usw.
d) Sicherung angemessener Unterbringungsmöglichkeit für die Dauer des Aufenthaltes des Arbeitnehmers im Auslande.
e) Gewährleistung der sozialen Rente des Arbeitnehmers, wie sie in Deutschland durch die Sozialversicherung geboten werden.
f) Differenzen, die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergeben, sind, falls in den Ländern keine soziale Gerichtsbarkeit (Gewerbe- und Kaufmannsgerichte usw.) besteht, durch einen paritätischen Ausschuß, welcher sich aus den Vertretern der Parteien, dessen Vorsitzender möglichst der deutschen Auslandsvertretung entnommen wird, zur Erledigung zu bringen.

(Aus dem „Berliner Arbeitsmarkt", herausgegeben vom Landesarbeitsamt Berlin.)

Einwanderungsbeschränkungen für Arbeiter.

In Deutschland ist eine neue Verordnung über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter von der Regierung erlassen worden. Danach dürfen ausländische Arbeitnehmer nur in Arbeitsstellen eingestellt und beschäftigt werden, für die das Bundesamt für Arbeitsvermittlung oder die an ihr beauftragte Stelle die Beschäftigung ausländischer Arbeiter genehmigt hat. Ausgenommen davon sind solche ausländischen Arbeiter, die mindestens vom 1. Januar 1919 ab in Deutschland nicht nur vorübergehend beschäftigt sind und solche, die bereits am 1. Januar 1919 in Deutschland ansässig, aber noch nicht 14 Jahre alt waren (einige andere Ausnahmen sind von geringerer Bedeutung). Wer ausländische Arbeiter beschäftigen will, hat die Genehmigung hierzu bei dem öffentlichen Arbeitsnachweis zu beantragen, in dessen Bezirk die Arbeitsstelle liegt. Die Vorprüfung aber den Genehmigungsantrag muß durch den Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises kam, durch den Fachausschuß des für den Berufszweig zuständigen Facharbeitsnachweises erfolgen. Die Genehmigung zur Beschäftigung ausländischer Arbeiter darf für die Arbeitsstellen nur bis zur Dauer von 12 Monaten erteilt werden.

In Frankreich ist die Kontrolle über ausländische Arbeiter, die bisher nur aus den bevorzugten Ländern zugelassen waren, noch verschärft worden. Nach dem Gesetzentwurf der Regierung, der dem Parlament vorgelegt wurde, sollen den ausländischen Arbeitern zur Vermeidung ihres Wettbewerbs mit Inländern besondere Verpflichtungen auferlegt werden. Insbesondere soll vermieden werden, daß Ausländer andere Stellen einnehmen, als die ursprünglich im bewilligten Arbeitsvertrag vorgesehenen. Den Unternehmern ist verboten, Ausländer zu beschäftigen, die nicht nachweisen können, daß ihnen die Arbeitsstelle behördlich bewilligt worden ist. Um die Kontrolle zu verschärfen, sieht das neue Gesetz vor, daß jeder fremde Arbeiter eine Ausweiskarte mit dem Aufdruck „Arbeiter" erhält, aus der auch seine Beschäftigungsart und die Dauer seines Arbeitsvertrags ersichtlich ist. Es ist verboten, den Inhaber vor Ablauf eines Jahres in einem andern Beruf zu beschäftigen.

In Oesterreich hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf ausgearbeitet, der nächstens im Nationalrat behandelt werden wird. Nach diesem Gesetzentwurf darf kein Arbeiter, Angestellter, Hausgehilfe oder Lehrling eingestellt werden, der nicht den Nachweis erbringen kann, daß er die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder sich seit mindestens 1. Januar 1919 im Bundesgebiet ständig aufhält. Für diejenigen ausländischen Arbeiter, die zurzeit schon eine Stelle inne haben, gelten die neuen Bestimmungen erst dann, wenn sie stellungslos geworden sind und ein neues Arbeitsverhältnis abgeschlossen werden soll. Die Genehmigung zur Beschäftigung von Ausländern soll dem Oesterreichischen Wanderungsamt übertragen werden. Die Genehmigungsanträge müssen nach dem Entwurf von den Arbeitgebern bei der zuständigen Provinzialregierung oder der industriellen Bezirkskommission eingereicht werden. Genehmigung darf für ein Jahr nur erteilt werden, wenn es die Lage des Arbeitsmarktes gestattet. In Ausnahmefällen kann auf Antrag vom Unternehmer für eine bestimmte Zeit das Bundeskanzleramt die Bewilligung zum Aufenthalt von Ausländern zur Annahme von Stellungen in Oesterreich erteilen, aber nur dann, wenn sie von der Industriellen Bezirkskommission befürwortet wird, und wenn wichtige volkswirtschaftliche Interessen es erfordern, oder wenn sonst wichtige Gründe, insbesondere wichtige Familienrücksichten oder Gründe der Menschlichkeit dafür sprechen.

In Ungarn hat der Minister des Innern eine Verordnung erlassen, die bezweckt, die vorhandenen Arbeitsgelegenheiten in erster Linie den ungarischen Staatsbürgern vorzubehalten. Ausländer dürfen nur einreisen, die vorher eine Einreisebewilligung erlangt haben und in deren Paß die behördliche Anerkennung enthalten ist, daß die betreffende Person von dem namentlich bezeichneten Arbeitgeber für eine bestimmte Zeit beschäftigt werden darf. Der Ausländer darf auch während der genehmigten Zeit nicht von einem anderen als den in der Genehmigung bezeichneten Arbeitgeber angestellt werden.

In der Tschechoslowakischen Republik wird seitens der tschechoslowakischen ausländischen Aemter das Visum nur denjenigen Ausländern, die auf dem Gebiete des hiesigen Staates eine Stelle (einen Dienst) antreten wollen, nur in Ausnahmefällen erteilt, falls der Bewerber um das Visum die Bewilligung zur Ausübung einer Beschäftigung in der Tschechoslowakischen Republik vorweist, welche regelmäßig für einen bestimmten Arbeitgeber und für eine bestimmte Zeit lautet. Solche Bewilligungen erteilt auf Grund der Ermächtigung des Ministeriums für soziale Fürsorge das Landes-Zentral-Arbeitsamt in Prag, bzw. im Einvernehmen mit diesem Amte die Landes-Arbeitsämter in Brünn, Troppau, Preßburg und die staatliche Arbeitsvermittlungsstelle in Ungarn.

Diejenigen Ausländer, deren Passivum mit der Klausel „Zum Antritt einer Stelle ungültig" versehen ist und die dennoch nach dem 30. April 1923 in dem Gebiet des Staates eine Stelle angetreten haben, sollen nach einem neueren Ministerialerlaß aufgefordert werden, das Arbeitsverhältnis zu lösen oder sich bis zu einer bestimmten Frist — längstens in vier Wochen — nachträglich die Bewilligung zur Ausübung der Beschäftigung zu besorgen. Falls der Ausländer auf diese Aufforderung das Arbeitsverhältnis löst und sonst bei ihm die Sicherheit vorhanden ist, daß er auf eine erlaubte Art und Weise seinen Lebensunterhalt findet (er lebt von Kapital, von den Unterstützungen seiner Verwandten oder aus Mitteln, die er sonst irgendwie legal erwirbt und daher den einheimischen, hiesigen Arbeitsmarkt nicht schädigt), oder falls er sich nachträglich die Bewilligung zur Ausübung der Beschäftigung verschafft, kann ihm der Aufenthalt auf dem Lands-Gebiete nicht verweigert werden. Falls jedoch diese Voraussetzungen nicht vorhanden sind, so ist im Sinne des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 11. Feber 1926, Vorsorge zu treffen, daß der Ausländer das Gebiet der Tschechoslowakischen Republik verläßt. Es gilt dies auch für Angehörige solcher Staaten, mit welchen die Visumpflicht zufolge eines gegenseitigen Abkommens beseitigt wurde.

Nach dem neuen Einwanderungsgesetzentwurf der Vereinigten Staaten, der unlängst beharrlich wurde, werden nur noch 150.000 Menschen jährlich zur Einwanderung zugelassen. Daß diese Einwanderungsbeschränkung für die europäischen Staaten die empfindlichsten Folgen zeitigen wird, wird auch in Amerika nicht verschwiegen. Italien zum Beispiel sandte vor dem Kriege 265,000, seit der Gültigkeit der bisherigen Einwanderungsbeschränkung nur noch 42,000 Menschen nach den Vereinigten Staaten. Künftighin werden nur noch 3845 Italiener zur Einwanderung zugelassen werden. Daß die Ueberschußbevölkerung, der Italien keine Existenzmöglichkeit bietet, jetzt nicht mehr in den Vereinigten Staaten Aufnahme findet, wird ein ernstes Problem der italienischen Außenpolitik und der Wirtschafts- und Sozialpolitik bilden. Von der großen Ueberschußbevölkerung der Balkanstaaten und des Orients werden nur noch 100 Emigranten in den Vereinigten Staaten aufgenommen, während täglich 3000 bis 4000 Auswanderungslustige in Triest ankommen. Auf die 10,000 Oesterreicher, die sich um Einwanderungserlaubnis für die Vereinigten Staaten bewerben, werden nur 745 Erlaubnisverteilungen entfallen. Auch die Einwanderung aus der Tschechoslowakei wird nahezu völlig unterbunden werden. Hier jedoch scheinen die Existenzmöglichkeiten im eigenen Lande besser zu sein als in Oesterreich und auf dem Balkan.

Unter den zahlreichen Staaten, welche insbesondere die Einwanderung mittelloser Arbeiter verbieten, befindet sich, wie in der „Sozialen Praxis" ausgeführt wird, auch Rußland, welches nur Einwanderer zuläßt, die über ein bestimmtes Kapital verfügen, das ihnen die Bebauung des Bodens, die Anschaffung von Ackergeräten und Vieh ermöglicht, und aus dem sie ihren Lebensunterhalt bis zur ersten Ernte bestreiten können. Diese Maßnahme ist damit zu erklären, daß für ein kapitalarmes Land, wie Rußland es ist, der Zustrom von Arbeitskräften erst dann eine Hilfe für die Entwicklung der produktiven Kräfte des Landes darstellt, wenn gleichzeitig Kapital investiert wird. In anderen Ländern sollen Bestimmungen dieser Art vor allem verhüten, daß der Einwanderer der öffentlichen Fürsorge zur Last fällt, so in den Niederlanden, in Kanada, S. Salvador und in Australien, wo mittellose Einwanderer nur zugelassen werden, sofern sie Freunde oder Verwandte, welche sie unterstützen können, im Lande haben. Auch in Kamerun, Surinam und der Goldküste haben nur mit Vermögen ausgestattete Einwanderer Zutritt. Daneben wird auch häufig verlangt, daß der Einwanderende bereits eine ihm vertraglich zugesicherte Arbeitsstelle im Einwanderungsland aufweisen kann — also zum mindesten nicht von Beginn an der öffentlichen Fürsorge zur Last fällt —, wobei sehr häufig eine amtliche Genehmigung dieses Arbeitsvertrages verlangt wird. Solche Bestimmungen bestehen für Frankreich, Holland, Dänemark, Griechenland, ferner für Mexiko, Guatemala, Panama, Brasilien, Rhodesien, Südafrika, Palästina usw. Ganz im Gegensatz dazu ist in den Vereinigten Staaten, in Cuba und für bestimmte Berufe in Südafrika die Einwanderung auf Grund bereits abgeschlossener Arbeitsverträge verboten, weil man die Einwandernden, welche mit den Arbeits- und Lebensverhältnissen nicht vertraut sind, vor Uebervorteilung schützen will.

Wenn wir auch nicht verkennen wollen, daß die von den Regierungen der die Einreise erschwerenden Länder — hinzukommen noch eine Reihe anderer Länder, z. B. England, wo es mit den gesetzlichen Bestimmungen in bezug auf die Freizügigkeit nicht besser bestellt ist — erlassenen einschränkenden gesetzlichen Bestimmungen über die Beschäftigung von Ausländern durch die überall vorhandene große Arbeitslosigkeit verursacht worden sind, so können wir uns jedoch mit diesen Maßnahmen keineswegs einverstanden erklären. Mit etwas gutem Willen sollte eine Verständigung in dieser Frage möglich sein.

Es wäre zu wünschen, daß auch auf diesem Gebiete mehr von dem Locarno-Geist, über den gegenwärtig so viel geredet und gesprochen wird, zu spüren wäre. Dem Gedanken der Völkerverständigung wird damit keineswegs gedient, wenn man die Grenzen hermetisch abschließt und so verhindert, daß sich die Völker besser kennen und dadurch besser verstehen lernen.

Die deutsche überseeische Auswanderung.

Im Jahre 1925 haben 62 643 Deutsche das Reich verlassen, gegen 58,528 im Jahre 1924 und 115,416 im Jahre 1923. Die Auswanderung der Jahre 1923 und 1924 hat sich gegenüber der Vorkriegsauswanderung, die seit der Jahrhundertwende 16,000 bis 30,000 betrug, verdoppelt. Von den Auswanderern des Jahres 1925 gingen über deutsche Häfen 58 225, über fremde Häfen 4418. Hinsichtlich der Herkunftsgebiete steht Hamburg mit 7563 an der Spitze, es folgen Bayern mit 8605, Stadt Berlin mit 6279, Hannover mit 5967, Württemberg mit 5456, Baden mit 5.44. Prozentual steht Bremen mit 4,5 Auswanderern auf 100.000 Einwohner an der Spitze; es folgen Hamburg mit 2,8, Baden mit 201, Württemberg mit 190, Schleswig-Holstein mit 162, Posen-Westpreußen mit 175, Oldenburg und Hannover mit je 163 auf 100.000 Einwohner.

Dieser Auswanderung steht eine Einwanderung über Bremen und Hamburg im Jahre 1925 von rund 73,000 (gegen 61 000 im Jahre 1924) gegenüber. Unter diesen Einwanderern befinden sich 32 256 Reichsangehörige.

Nach der Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik" zeigt die deutsche Auswanderung in den zurückliegenden Jahren von 1912 bis 1924 folgendes interessante Bild:

Im Jahre	über-haupt	auf 100.000 Einwohner	Im Jahre	über-haupt	auf 100.000 Einwohner
1912:	18 545	28	1919:	3.144	5
1913:	25.843	39	1920:	8.458	14
1914:	11.803	17	1921:	23.451	38
1915:	528	1	1922:	36.527	60
1916:	326	0.5	1923:	115.416	187
1917:	9	0,0	1924:	58,328	—
1918:	—	—			

Von der Auswanderung Deutscher im Monat Januar 1926 berichtet „Wirtschaft und Statistik" folgendes: Im Januar 1926 sind insgesamt 5725 Deutsche nach Uebersee ausgewandert, gegen 5881 im Januar 1925 und 5151 im Januar 1925. Die leichte Steigerung dürfte neben anderen Ursachen mit der zunehmenden Erleichterung der deutschen Einwanderung in die britischen Schutzgebiete und Dominien und einer verstärkten Auswanderung nach Südamerika zusammenhängen.

Auswanderung nach Rußland.

Die Förderung der Auswanderung Arbeitsloser nach Rußland.

Eine Gruppe von ungefähr 600 Erwachsenen und 400 Kindern in Wien hat mit der Sowjetregierung ein verbindliches Abkommen abgeschlossen über die Gründung einer landwirtschaftlichen Kolonie in Rußland. Dieses Abkommen sieht vor, daß die betreffende Personengruppe 2500 Desjatinen (1 Desjatine = 109 25 a) Boden pachtweise für einen Zeitraum von 20 Jahren erhält und dieser Boden für landwirtschaftliche Zwecke und insbesondere zum Gemüsebau und Gärtnerei verwandt werden soll. Die Sowjetregierung hat die Bedingung gestellt, daß jeder Ansiedler eine Summe im Werte von 125 amerikanischen Dollars besitzen muß, welche dazu dienen soll, die Ernährung der Mitglieder der Siedlung zu sichern bis zu dem Augenblick, wo die Kolonie sich selbst erhalten kann (wahrscheinlich nach der zweiten Ernte).

Die österreichische Regierung und die Stadt Wien haben beschlossen, die Vermittlung dieses Planes finanziell zu ermöglichen. Jedes Mitglied der Siedlergesellschaft, welches Arbeitslosenunterstützung bezieht, kann unter gewissen Voraussetzungen eine Abfindungssumme im Werte der Arbeitslosenunterstützung von einem Jahre erhalten. Der erste Teil dieser Auswandergruppe hat Oesterreich im Laufe des Monats Februar verlassen.

Arbeiter als Konkurs-Leidtragende!

An den zahlreichen Krisenerscheinungen haben die Konkurse einen bedenklichen Anteil. Haben wir doch in der Frankfurter Schuhindustrie deren ein halbes Dutzend zu verzeichnen. Was dabei für die Arbeiter auf dem Spiele steht, mögen folgende Schilderungen zeigen.

Nachdem die Arbeitnehmer bei der Firma Salzmann zwei Wochen mit den Löhnen hingehalten wurden, brach am 30. November 1925 das stolze Unternehmen zusammen. In der Nacht vom 18. zum 19. November waren durch „Einbruch" 250 Paar Schuhe gestohlen worden. Am 30. November d. J. waren am Morgen außer den Arbeitern und Angestellten noch Schutzpolizei, Kriminalpolizei, Gläubiger, Pfänder, Gerichtsvollzieher usw. erschienen, die sonst zum geregelten Fortgang eines Betriebes nicht gehören. Salzmann war aber und ist bis heute noch verschwunden. Man spricht davon, daß er in seiner Heimat Lodz sei. Das größte Lohnwahnsinn war vorhanden. Kurzum ein vollständiger Zusammenbruch-Konkurs. Die Arbeiter erhielten von ihrem erarbeiteten Lohn keinen Pfennig.

Ein weiterer Zusammenbruch bei der Firma Kowes & Schütz.

Hier sieht man aber, wie die Arbeiter um ihre sauer verdienten Groschen kommen. Einzelfälle dieser Konkurse beweisen auch, daß das Herumdrücken um die Zahlung höherer als der Mindestlöhne nicht vor dem Zusammenbruch schützt. Die Schuhfabrikantenorganisationen sollten daraus die Lehre ziehen, daß den Lohndrückebergern unter den Fabrikanten mit aller Schärfe auf der Leib gerückt werden müßte.

Den Arbeitnehmern ist als Lehre aus solchen Vorgängen zu empfehlen, mehr Umsicht zu üben, was im Betriebe vorgeht, und vor allem, daß jeder einzelne aufgeklärt und zum Mitglied für die Organisation gemacht wird.

A.-G., mit 120 Arbeitnehmern endete damit, daß nichts herauskam weder für die Arbeiter noch für die sonstigen Gläubiger. Eigentümlich ist aber, daß die beiden früheren Inhaber, die Herren Kowes und Schütz, acht Tage nach dem letzten Konkurstermin mit dem ganzen Maschinenpark im selbigen Lokal den Betrieb wieder fortführen. Bei zwei weiteren Konkursen, Leo Rudawer und S. Oeffelbaum, gingen die Gläubiger ebenfalls leer aus. Nach einigen Wochen fingen beide in ihren seitherigen Geschäftslokalen mit den bisherigen Maschinen wieder an.

Bei diesen letzteren beiden hängen wir, die Lokalverwaltung der Frankfurter Zahlstelle, mit je 75 Reichsmark, welche Kosten dadurch entstanden sind, daß beide Firmen an der Betriebskontrollkommission verurteilt wurden, aber die Kosten nicht bezahlt haben, die wir dann bezahlen mußten. O weh, gewonnen!

Ueber den Ausgang derartiger Konkurse lassen sich von Arbeiterseite aus verschiedenerlei Betrachtungen anstellen. Nach solchen Vorgängen nimmt es sich eigentümlich aus, wenn von Unternehmerseite bei den verschiedenen Gelegenheiten immer auf die Last des Betriebsrisikos hingewiesen wird, die der Unternehmer allein zu tragen habe.

Her mit paritätischen Berufskammern!

Zur Umgestaltung der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern und der Handwerks- und Gewerbekammern.

Die gesamten Spitzenorganisationen der deutschen Gewerkschaften haben an die Reichsregierung und an die

Regierungen der Länder eine Eingabe gerichtet, in der erneut und dringend um die beschleunigte Umgestaltung der öffentlich-rechtlichen Berufskammern ersucht wird. Bei dieser Umgestaltung sollen die Leitsätze des Verfassungsausschusses des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats, die seinerzeit von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern gemeinsam anerkannt wurden, entsprechende Berücksichtigung finden.

In der Eingabe heißt es: „Die maßgebenden Organisationen der deutschen Wirtschaft waren im Jahre 1922 bei der Aufstellung vorgenannter Leitsätze von der Erwartung ausgegangen, durch die Umgestaltung der Kammern eine Lösung für den im Artikel 165 der Reichsverfassung vorgesehenen Unterbau des Reichswirtschaftsrats zu finden und den Unterbau vor, zum mindesten aber gleichzeitig mit dem endgültigen Reichswirtschaftsrat verwirklicht zu sehen. Die deutschen Gewerkschaften bedauern, daß der vorliegende Entwurf eines Mantel- und eines Ausführungsgesetzes, betreffend den endgültigen Reichswirtschaftsrat, diesem Standpunkt nicht Rechnung trägt. Es erscheint nicht tragbar, den Oberbau der öffentlich-rechtlichen Wirtschaftsvertretungen, den endgültigen Reichswirtschaftsrat, zu bilden, ohne gleichzeitig auch den Unterbau, d. h. die Umgestaltung der öffentlich-rechtlichen Berufskammern und die Einrichtung der Bezirkswirtschaftsräte durchzuführen. Diese völlig einseitig, nur von den Unternehmervertretern gebildeten öffentlich-rechtlichen Kammern wachsen sich, wie das aufsehenerregende Vorgehen auf der kürzlich in Essen stattgefundenen Tagung der Industrie- und Handelskammern des rheinisch-westfälischen und des Mitteldeutschen Industriebezirks mit aller Deutlichkeit zeigten, zu einer immer größeren Gefahr für die deutsche Wirtschaft und den sozialen Frieden aus. Auf der Essener Tagung der Industrie- und Handelskammern brachten es in der Oeffentlichkeit weithin bekannte Wirtschaftsführer unter dem Beifall der Anwesenden fertig, im Namen der Wirtschaft Forderungen gegen die Arbeitnehmer aufzustellen, die wegen ihrer Tragweite nur als Kampfansage aufgefaßt werden können. Die Wirtschaft soll frei sein von allem Zwang (d. h. soweit er zugunsten der Arbeitnehmer besteht). Den Kartellen der Unternehmer soll möglichst weitgehende Freiheit gewährleistet sein. Der Wirtschaftsfriede soll nicht auf dem Wege der Verständigung mit den Arbeiterorganisationen, sondern durch neue Arbeitsgemeinschaft in den Betrieben, d. h. durch gelbe Werksgemeinschaften herbeigeführt werden. Die Werksleitungen sollen die Führung solcher Gebilde, in denen der Arbeitnehmer lediglich Objekt sein soll, selbst in die Hand nehmen. Der Achtstundentag und die Ratifikation des Washingtoner Abkommens seien zu verwerfen, das staatliche Schlichtungswesen zu beseitigen, die „sozialen Lasten" zu hoch, die Sätze der Erwerbslosenfürsorge müßten herabgedrückt werden, denn die Tarifverträge seien schädlich. Ferner müsse verhindert werden, daß noch länger von Beamten, Lehrern, Juristen und Gewerkschaftssekretären wirtschaftsschädigende Gesetze gemacht werden.

Die deutschen Gewerkschaften betonen mit Entschiedenheit, daß es nicht Aufgabe der Industrie- und Handelskammern ist, in dieser unerhörten Art und Weise gegen berechtigte Belange und Lebensfragen der deutschen Arbeitnehmer Stellung zu nehmen. Sie wenden sich ferner nachdrücklichst dagegen, daß die bisher nur von Unternehmern gebildeten öffentlich-rechtlichen Kammern das Recht haben, namens der deutschen Wirtschaft Anträge, Gutachten und Beschlüsse zu fassen. Zur Wirtschaft gehören auch, und zwar nicht in letzter Linie, die 70 Prozent des deutschen Volkes ausmachenden Arbeitnehmer.

Die Gewerkschaften fordern deshalb aus Gründen des Staatswohls, der Wirtschaftsförderung und des sozialen Friedens, daß die Berufsorganisationen und Persönlichkeiten der Arbeitnehmerbewegung durch Beteiligung an den öffentlich-rechtlichen Berufskammern der deutschen Wirtschaft als mitwirkende und mitverantwortliche Faktoren herangezogen werden."

Wochen-Rundschau.

Generalstreik in England.

Nachdem der Konflikt der englischen Kohlenindustrie, in dem den Arbeitern eine empfindliche Lohnkürzung angeboten wurde, keine Einigung zu erzielen war, hat der außerordentliche Gewerkschaftskongreß in London den Generalstreik beschlossen, der am 3. Mai einsetzte. Aus dem Beschluß ergab sich, daß die Verkehrsorgane, einschließlich Eisenbahnen, Binnentransport, Hafen- und Kanalbetriebe, Druckereigewerbe, einschließlich sämtlicher Tageszeitungen, Eisen- und Stahlindustrie, Metall- und chemische Industrie, Bauarbeiter, auf Anordnung des Generalrates am Montag die Arbeit eingestellt haben.

Die deutschen Bergarbeiter haben den englischen Kameraden in einem Aufruf ihre Solidarität zugesichert, in dem es heißt: „Getreu dem Brüsseler Beschluß, daß zunächst internationale Maßnahmen getroffen werden, um den Transport von Kohlen nach Großbritannien zu verhindern, wird der Bergarbeiterverband alles tun was in seiner Kraft steht, diesen Beschluß Rechnung zu tragen." Der Verband hat sich zu diesem Zwecke mit dem ADGB. und den andern für diese Frage in Betracht kommenden Organisationen in Verbindung gesetzt.

Zur Kurzarbeiter- und Erwerbslosenfürsorge.

Amtlich wird gemeldet: Der Reichsrat hat am 29. April den Vorschlägen der Reichsregierung zugestimmt, die geltende Anordnung über Kurzarbeiterfürsorge bis zum 3. Juli zu verlängern. Die gegenwärtig geltenden Höchstsätze in der Erwerbslosenfürsorge werden bis zum 22. Mai verlängert werden.

Preisermäßigung für Jugendfahrten.

Durch die Bemühungen des Reichsministeriums des Innern, die von den übrigen beteiligten amtlichen und nichtamtlichen Stellen nachdrücklichst unterstützt wurden, ist erreicht worden, daß die Fahrpreisermäßigung zugunsten der Jugendfahrten vom 1. Mai ab wieder auf 50 v. H. festgesetzt worden ist.

Das Berufsausbildungsgesetz,

das schon längst im Reichsarbeitsministerium fertiggestellt ist, dessen Vorlegung sich aber, wie es heißt, aus technischen Gründen immer wieder verzögert hat, wird, wie wir erfahren, bestimmt Mitte Mai dem Kabinett vorgelegt werden. Der Gesetzentwurf braucht neben der Unterschrift des Reichsarbeitsministers auch noch die des Reichswirtschaftsministers, weil auch das Wirtschaftsministerium bei der Herstellung des Gesetzentwurfs federführend gewesen ist. Da das Berufsausbildungsgesetz auch noch dem Reichswirtschaftsrat zur Beratung vorgelegt werden muß, kann seine Verabschiedung durch den Reichstag erst im Herbst erfolgen.

Aus Beruf und Industrie.

Aussperrung in Norwegen.

In Norwegen sind die Arbeiter der Eisen-, Bergwerks-, Textil- und Schuhwarenindustrie ab 24. April ausgesperrt worden. Das Unternehmertum will durch diesen Gewaltstreich eine bedeutende Lohnkürzung erzwingen. Selbst der staatliche Schlichtungsrat hatte nach längeren Verhandlungen einen Vermittlungsvorschlag gemacht, nach welchem die Löhne um etwa 17 Prozent herabgesetzt werden sollten. Nachdem die Arbeiter diesen Vorschlag verworfen, erfolgte die Aussperrung.

Die Salamander-Werke

Schuhfabrik J. Siefe & Co. in Kornwestheim bei Stuttgart, unzweifelhaft zur Zeit das größte Schuhfabrikunternehmen Deutschlands, hat vor kurzer Zeit wieder einen imposanten Erweiterungsbau in Betrieb genommen. Sechs Stockwerke hoch überragt der imposante Bau noch die bisherige sehr ansehnliche Betriebsanlage. Der Neubau hat eine Länge von 106 Metern und ist neuzeitlich, praktisch und geräumig eingerichtet. Zur Zeit sind im Gesamtbetrieb mehr als 4000 Arbeiter und 430 Angestellte beschäftigt.

Die Salamander-Werke unterhalten auch eine eigene Leistenfabrik und eine chemische Abteilung, in der Lacke, Leim, Schuhcreme u. dgl. hergestellt werden. In eigener Werkstatt, in der 75 Personen beschäftigt sind, werden die Messer und auch Maschinen selbst hergestellt. Vor vielen Jahren wurde als Betriebsgesellschaft für die hergestellten Schuhwaren die Salamander-Schuh-Gesellschaft gegründet, die an vielen Plätzen des In- und Auslandes die Ware absetzt. Der großzügigen Organisation ist es wohl mit zu verdanken, daß die Arbeiterschaft des Betriebes bisher auch unter der allgemeinen Geschäftsstockung voll beschäftigt werden konnte.

Das Salamander-Werk gehört zu den Betrieben, die sich aus kleinen Anfängen entwickelten, heute noch steht Herr Jakob Siefe, der in den achtziger Jahren als Bauernsohn in Kornwestheim zuerst handwerksmäßig die Schuhmacherei betrieb, als Seniorchef an der Spitze des Werkes. Der erste Neubau in der heutigen Gestalt ist im Jahre 1904 errichtet worden.

Bezirkskonferenz Bezirk IX.

Die am 18. April stattgefundene Konferenz war von 23 Delegierten besucht. Sämtliche Zahlstellen waren vertreten. Nach Begrüßung der Delegierten und des Vorstandsvertreters, des Kollegen Huber, wurde die vorgeschlagene Tagesordnung genehmigt. Das Bureau wurde durch die Kollegen Demberger, Schnitter (Zweibrücken) als Vorsitzende und Gerlach (Kirmasens) als Schriftführer gebildet.

In seinem Bericht warf der Bezirksleiter einen Rückblick auf die abgelaufene Geschäftsperiode, die für die Arbeiterschaft nichts Gutes gebracht habe. Existenzunsicherheit, Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit seien das Kennzeichen der Lage gewesen. Ueberhebend auf die Wirtschaftskrise, zeigte Redner an einigen Ursachen, wie unsinnige Verwendung des Kapitals während der Inflationszeit Anlegung desselben in Luxusgegenständen, Autos usw., Industrieanlagen im Ausland, Erweiterung der eigenen Anlagen den jetzigen Zustand vorbereitet haben. Die Uebernutzung der Industrie und insbesondere die schlechte Entlohnung der Arbeiterschaft haben die nun hereingebrochene Krise so sehr fühlbar gemacht.

Die Heilmittel, die von Unternehmerseite zur Behebung der Krise gepriesen werden, seien aber andere als diejenigen, die von unserer Seite empfohlen werden. Auf der Industrieentlastung, die vor einiger Zeit stattfand, seien Forderungen erhoben worden, die an Unsinnigkeit alles bisher Dagewesene in den Schatten stellen.

In politischer Hinsicht sei von dieser Unternehmerseite der Abbau der Steuern mit der Begründung der notwendigen Kapitalbildung verlangt worden. Ferner Abbau der sozialen Aufgaben in der Verwaltung, Abbau des Schlichtungswesens, Abbau der letzten Demobilmachungsverordnungen, von denen jetzt schon so gut wie nichts mehr übrig geblieben ist, Einstellung der staatlichen Erwerbsbetriebe.

In wirtschaftlicher Beziehung werde verlangt Verhinderung des zu weitgehenden Abbaues bestehender Anlagen. Sie aufrechtzuerhalten, sei Sache der Kartelle. Das Kartellgesetz sei überflüssig. Die Wirtschaftsenquete wird abgelehnt, weil die Ursachen der Krise bekannt seien, die Schlußfolgerungen, die vielleicht gezogen werden würden, nicht im Interesse der Wirtschaft lägen und ein öffentliches Verhandeln der Ergebnisse dem Ausland gegenüber gefährlich sei. Der notwendige Preisabbau sei nur möglich durch Lohnabbau. Ein Vergleich mit den Auslandslöhnen könne nicht gezogen werden, denn wir hätten den Krieg verloren und müßten die Reparationen bezahlen.

Der Redner ging mit diesen Ansichten kritisch ins Gericht. Er erörterte die Frage, für wen eigentlich der Krieg geführt, die Opfer gebracht worden seien. Er erinnerte an die Versprechungen, die den Feldgrauen von denselben Leuten gemacht wurden und fragte, ob das der Dank sei, daß man den letzten Rest der Lasten auf die Schultern des werktätigen Volkes abwälze. Die Annahme der Herren, daß durch Hungerlöhne, die man den Arbeitern anbiete, der Weltmarkt wiedergerobern sei, werde sich als Rechnung ohne das Ausland erweisen. Durch Zollschranken werde dieses versuchen, die eigene Industrie zu schützen und die eigenen Arbeiter vor Erwerbslosigkeit zu bewahren.

Aber auch in sozialer Hinsicht hätten die Unternehmer wieder einmal Wünsche angemeldet, die den Arbeitern zu denken geben müßten. So immer wieder die Forderung auf Verlängerung der Arbeitszeit. Daß eine so große Arbeitslosigkeit vorhanden sei, wäre auf das Konto des Achtstundentages zu setzen. (!) Die Sozialpolitik müsse abgebaut werden. Dadurch wurden die Unternehmer entlastet. Auch ein Anreiz zur Arbeit wäre dadurch zu erwarten. Denn Erwerbslosen- und Krankenfürsorge verminderte die Arbeitswilligkeit. Den Gewerkschaften wurde der schwerste Kampf angesagt. Nicht diese, sondern Angebot und Nachfrage müssen den Arbeitsmarkt regeln. Den Arbeitern müsse gestattet sein, unter Tarif zu arbeiten. Das gegenwärtig große Angebot wurde sehr günstig auf die Wirtschaft wirken. Weder Staat noch Gewerkschaften sollen ein Recht haben, bei Lohnstreitigkeiten einzugreifen. Den Gewerkschaften sei ganz und gar die Daseinsberechtigung abgesprochen worden. An ihre Stelle sollten Betriebsgemeinschaften treten, die mit dem Unternehmer den Lohn, Arbeitszeit, Urlaub usw. zu regeln hätten. Es sind das ja alte Unternehmerwünsche, die aufgewärmt nicht harmloser, aber auch nicht schmackhafter klingen.

Was die Unternehmer bisher an den freien Gewerkschaften am meisten auszusetzen hatten, sei, so führte der Redner aus, ihr Klassenkampfcharakter gewesen. Was die Kapitalisten auf ihrer Industrielleutagung gefordert hätten, wäre nichts weiter, als der Auswuchs des Klassenhasses. Die Arbeiterkraft solle für vogelfrei erklärt werden. Man sehe in dem Arbeiter nicht den Volksgenossen, sondern den Sklaven. Jedem anständigen Arbeiter müsse die Empörung ins Gesicht steigen, wenn er sieht und hört, wie er von diesen Herrenmenschen eingeschätzt wird.

Kollege Fittler (Kirchheimbolanden) erstattete zum zweiten Punkt der Tagesordnung den Bericht über die Beiratssitzungen. Indem er die Verhandlungen der einzelnen Sitzungen einer Schilderung unterzog, ging er zum Schluß auf die Tarifbewegung ein. Er schilderte den Gang derselben bis zum Zustandekommen des Schiedsspruches und unterzog diesen einer scharfen Kritik. Die Zustimmung des Beirates sei lediglich deshalb erfolgt, weil bei den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen es fraglich sei, in materieller und sozialer Hinsicht für die Kollegenschaft mehr zu erreichen.

Die Diskussion förderte keine wesentlich andere Ansicht zutage.

Folgender Antrag wurde gegen eine Stimme angenommen: „Die am 18. April stattgefundene Bezirkskonferenz kommt nach eingehender Besprechung der Frage des Tarifvertrages zu der Auffassung, daß es unter den gegenwärtig gegebenen Machtverhältnissen richtig war, den Schiedsspruch die Zustimmung zu geben. Die Konferenz erklärt deshalb, daß sie die Haltung des Vorstandes und Beirats billigt." — Als Beiratsmitglied wurde Kollege Fittler wiedergewählt.

Ein Antrag an den Verbandstag, daß während der Erwerbslosigkeit ein Lokalbeitrag von 10 Tfg. zu erheben sei, um die Verbindung mit den entfernten Mitgliedern aufrechtzuerhalten, fand einstimmige Annahme.

Nach einem kurzen Schlußwort des Bezirksleiters fand die Konferenz gegen 6 Uhr ihr Ende.

Arbeiterinnen-Rundschau

Junge Fabrikmädchen.

Sie meinen, das ist nicht der Tag,
Der wird erst irgendwie und wann geboren.
Sie fühlen so, sie waren ausserkoren
Und tragen Träume in den finstern Mauerbog.

Wie ihre Hände winzige Dinge bauen!
Sie wissen kaum wozu, warum. —
Wie Regenbogen sind sie! Bunt und stumm
In enger Räume dunstbevölktem Grauen. —

Aus weiten Kitteln biegen sich die Brüste
Und wachsen unter unbekannten Leben. —
Sie ahnen tief im Schoß ein neues Leben,
Ein Finden einer fernen, sommerwarmen Küste.

Sie drängen vor, und hinter ihnen hinken
Die Kindermärchen, — langverlor'ne Lügen!
Als wenn sie duldend Schicksal in sich trügen
Und wüßten doch vom Sonnenlicht zu trinken. — — —

Kläre Kerkow

§ 218 soll bestehen bleiben.

Im Rechtsausschuß des Reichstags wurde vor kurzem über die Reform der barbarischen Strafbestimmungen des geltenden deutschen Strafgesetzbuches gegen die Abtreibung beraten. Die Sozialdemokraten hatten hierzu folgenden, von den Kommunisten unterstützten Antrag eingebracht:

„Die in den §§ 218 und 219 des Strafgesetzbuches bezeichneten Handlungen sind nicht strafbar, wenn sie von einem staatlich anerkannten (approbierten) Arzte innerhalb der ersten drei Monate der Schwangerschaft vorgenommen worden sind."

Der Regierungsvertreter teilte eine Statistik über die abgeurteilten Straftaten aus den Jahren 1921 und 1923 dem Ausschuß vor, die ein erschütterndes Bild geben.

	Abgeurteilte Fälle	Davon Freisprüche	Verurteilungen	Zuchthaus	Haftstrafe über 1 Jahr Gefängnis
1921:	5169	907	4248	69	224
1923:	4226	651	3565	53	272

Was bergen diese Zahlen in sich an Frauenangst, schlaflosen, schmerzensreichen Nächten, zerstörtem Familienglück! Die wirkliche Zahl der Fälle beträgt nach Schätzungen eines anerkannten Sachverständigen jährlich mindestens 500,000.

Trotz dieses zum Himmel schreienden Notstandes konnten sich fast alle bürgerlichen Parteien nicht zur Annahme des sozialdemokratischen Antrages entschließen. Er wurde mit 13 gegen 12 Stimmen abgelehnt. Dafür stimmten Sozialdemokraten, Kommunisten und Demokraten. Ferner wurden die weitergehenden Anträge der Kommunisten, die die vollständige Aufhebung dieser Paragraphen und die Amnestierung der auf Grund derselben Verurteilten verlangten, abgelehnt.

Richterurteil über Abtreibungsverbot.

Die Richtervereinigung Deutschösterreichs hat am 18. Dezember 1923 eine Tagung in Wien abgehalten, auf der ein hoher Richter, Hofrat Heuschmid, sehr scharfe Kritik an der Justizverwaltung übte. Der Präsident der Richtervereinigung aber, Herr Ganzwohl, klagte darüber, daß man die Richter zu Unrecht kritisiere, wenn sie nach bestehenden Paragraphen, an die sie aber doch gebunden seien, urteilen; besonders was den § 144 betreffe, sei die gesamte Richterschaft überzeugt, daß hier ein Wandel eintreten müsse.

Der § 144 des österreichischen Strafgesetzes entspricht unserem § 218 (Verbrechen wider das keimende Leben). Von einem reichsdeutschen Richterkongreß wüßten wir uns aber einer solchen Stellungnahme nicht zu erinnern.

Organisation der Arbeiterinnen in Großbritannien.

FNB. Ein Ausschuß des Generalrats des britannischen Gewerkschaftsbundes hat kürzlich beschlossen, dem Beispiele Amerikas folgend, eine aufgedehnte Werbetätigkeit für die Organisation der Arbeiterinnen ins Leben zu rufen. Eine einleitende Konferenz zur Bildung von Ortsgruppen und zur Festsetzung der Richtlinien dieser Propaganda soll in Manchester stattfinden. Bei dieser Konferenz werden alle Gewerkschaften, die Frauen zu ihren Mitgliedern zählen, vertreten sein, aber auch die Frauenvereinigungen, die mit der Gewerkschaftsbewegung in Verbindung stehen.

Nach einer Feststellung des Generalsekretärs des Gewerkschaftsbundes befanden sich unter den Mitgliedern des Bundes im Jahre 1913 433,000 Frauen und im Jahre 1921 1,004,000 Frauen.

Der Prozentsatz der organisierten Arbeiterinnen verteilt sich nach den verschiedenen Industrien wie folgt: Landwirtschaft 10 v. H., Bergbau 37 v. H., Metallindustrie 7 v. H., Maschinen- und Schiffbau 3 v. H., Baumwollindustrie 62 v. H., Wollindustrie 21 v. H., Lederindustrie 7 v. H., Schuhindustrie 48 v. H., Bekleidungsgewerbe 13 v. H., Nahrungsmittelgewerbe 2 v. H., Papierindustrie 35 v. H., Eisenbahnen 19 v. H., allg. Verkehrswesen 85 v. H.

Große Frauenkonferenz in England.

(IGB.) Im Zusammenhange mit dem diesjährigen ordentlichen Gewerkschaftskongreß wird in England eine große Konferenz gewerkschaftlicher Frauen stattfinden, zu der außer der Frauengruppe des Generalrates und den anschlußlosen Organisationen u. a. auch die Frauen aller Kongreßdelegierten eingeladen werden. Außerdem werden die Gewerkschaftskartelle aufgefordert, eine Liste aller Organisationen einzusenden, die sich für den Kongreß interessieren und eingeladen werden könnten. Die Vertreterzahl wird nicht beschränkt, so daß jeder Verband Gelegenheit hat, sich nach Wunsch vertreten zu lassen. Der Gewerkschafterin, die der Bewegung im Berichtsjahre die größten Dienste geleistet hat, wird eine goldene Medaille mit Inschrift überreicht werden.

Das Gemeindebestimmungsrecht.

In den letzten Monaten haben einer großen Anzahl von Tageszeitungen — es befanden sich unter ihnen auch Arbeiterzeitungen — Flugblätter des „Reichsausschusses für das Gemeindebestimmungsrecht" beigelegen. Dieser Reichsausschuß ist nichts anderes als eine vom Alkoholkapital geschaffene Organisation zur Bekämpfung der Nichtermüdetenbewegung. Es wird in dem Flugblatt behauptet, daß das Gemeindebestimmungsrecht seine Wirkung habe, daß es den schlimmsten Zwang über die Gemeinden bringe, daß amerikanische Zustände bei uns einreißen und die Parteileidenschaften aufgepeitscht würden. In einem von den alkoholgegnerischen Verbänden herausgegebenen Flugblatt wird demgegenüber festgestellt, daß das Gemeindebestimmungsrecht das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden bedeute, daß es keinen verderblichen Streit ins Volk bringe, dafür aber vielen Familienstreit aus der Welt schaffe. Das Gemeindebe-

stimmungsrecht sei auch nicht wirkungslos, sonst würden die Alkoholproduzenten nicht einen so heftigen Gegenfeldzug eröffnen. Es beseitige viele Versuche und Gelegenheiten zum Trinken, verhüte viel Unheil und sei ein Schutz für die Jugend. Da die alkoholgegnerischen Verbände mit wissenschaftlichen Gründen für ein hohes Ideal kämpfen, so wird man ihren Argumenten eher Glauben schenken als den Behauptungen der Alkoholinteressenten, die unter falscher Flagge die Sorge um ihren Profit verbergen.

Wöchnerinnen, wahret eure Rechte!

Ein bekanntes Sprichwort sagt: Unkenntnis aber von Gesetz schützt nicht vor Strafe! Die Richtigkeit dieses Ausspruches hat schon manchen bitter zu spüren bekommen. Häufiger und deshalb schwerwiegender sind aber die Fälle, wo aus Unkenntnis aber bestimmte Rechte, worauf wir unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch erheben können, diese Ansprüche nicht gestellt werden, oder wo die in Frage kommenden Personen sich mit weniger begnügen, als ihnen zukommt.

Zu diesem Thema gehört die Verweigerung und unrichtige Auszahlung von Wochengeld. Insbesondere in kleinen Orten, und vor allen Dingen auf dem Lande, wird nicht immer genau nach den Vorschriften verfahren, wie folgende Fälle aus jüngster Zeit zeigen, über die der Deutsche Landarbeiterverband berichtet:

Eine Landkrankenkasse in Ostpreußen hat für eine im Januar 1925 erfolgte Entbindung erst nach erfolgter Klage beim Versicherungsamt Ende Juli 1925 die fällige Summe von 81.75 ℳ an die Wöchnerin gezahlt. Aus einem Bericht über die Praktiken einer Brandenburger Landkrankenkasse geht hervor, daß diese im Durchschnitt nur je 30 bis 35 ℳ Familienwochenhilfe zur Auszahlung bringt. Da es sich nach den Mitteilungen um rund 900 Wochenfälle handelt, so hätte die Krankenkasse 8000 bis 10,000 ℳ auf Kosten der anspruchsberechtigten Wöchnerinnen gespart.

Wie viele Fälle aber kommen gar nicht zur Kenntnis der Oeffentlichkeit oder derjenigen, die imstande sind, durch Eingreifen den Geschädigten zu helfen, weil infolge Unkenntnis entweder überhaupt kein Anspruch gestellt oder unterlassen wird, Einspruch zu erheben.

Für richtige Anwendung der Vorschriften betr. Wochenhilfe durch die Krankenkassen sind nun die Mitglieder mit verantwortlich, da sie durch das ihnen zustehende Recht, den Vorstand und den Ausschuß der Krankenkasse zu wählen, Gelegenheit zur Kontrolle der Tätigkeit der Kasse und zu Anregungen für zweckmäßige Betätigung haben. Die angeführten Fälle zeigen insbesondere den weiblichen Krankenkassenmitgliedern, wie sie als Mitglieder einer Krankenkasse und speziell als Mitglieder eines Krankenkassenvorstandes oder -ausschusses im Interesse der Mitgliedschaft wirken können.

Rundschau.

Die Gräfin und die Arbeiterfrau.

Die Diebstähle der Gräfin Bothmer kosten dem Staat eine Unmenge Geld. Dieses vollständig belanglose Schauspiel ist nun zum drittenmal über die Bühne der Potsdamer Gerichte gelaufen. Als die Bothmer sich gegen eine Bemerkung des Staatsanwalts mit den Worten wandte: „Das ist unwahr!" erklärte dieser Hüter des Gesetzes einer Republik: „Wenn eine Arbeiterfrau diese Bemerkung gemacht hätte, würde ich gegen sie eine Ordnungsstrafe beantragen, so aber berichte ich darauf." Und da behaupte noch jemand, daß im „freien" Deutschland keine Klassenjustiz besteht.

Erleichterung im Haushalt.

Die Hausfrauen kommen oft in Verlegenheit, wenn es sich darum handelt, für Teile von Haushaltungsgegenständen oder Geräten passenden Ersatz zu beschaffen, zum Beispiel Deckel für Kochtöpfe oder Einkochgläser, Herdringe, Schrauben oder Kurbeln an Fleischmaschinen und dergleichen. Diese Schwierigkeiten entstehen dadurch, daß diese Gegenstände ohne praktische Gründe in sehr verschiedenen Formen hergestellt werden. Jeglicher Mißstand soll dadurch abgeholfen werden, daß an Stelle der Vielfältigkeit nur wenige Ausführungen treten, die nach reinen Zweckmäßigkeitsgründen festgelegt sind. Das bedeutet leichtere Ersatzbeschaffung für den Käufer. Auch die Händler werden in die Lage gesetzt, bei verhältnismäßig geringer Lagerhaltung alle vorkommenden Bedürfnisse zu decken und vor allen Dingen Ersatzteile schnell und billig zu liefern.

Der Normenausschuß der Deutschen Industrie hat gemeinsam mit den Hausfrauenvereinen, den Herstellern und Händlern die Vereinheitlichung von Haushaltungsgegenständen aufgenommen. In Arbeit sind Normen für Kochtöpfe, Einkochgläser und Herdringe. Anregungen aus den beteiligten Kreisen zur Normung auch anderer Haushaltungsgegenstände nimmt der Normenausschuß der Deutschen Industrie, Berlin NW. 7, Friedrich-Ebert-Straße 27, gern entgegen.

Wahlresultate
der Delegiertenwahlen zum Verbandstag in Frankfurt a. M.

Bezirk I.

1. **Wahlkreis: Nürnberg.** 3 Delegierte. Abgegeben 513 gültige Stimmzettel. Es erhielten Stimmen: J. Bertholdt 342, H. Knauer 285, F. Barthon 261, Marie Ebert 229, M. Zirkhofer 134, J. Maiß 122. Gewählt: J. Bertholdt, H. Knauer und F. Barthon.
2. **Wahlkreis: Bezirk I, 5 Delegierte.** Abgegeben 2029 gültige Stimmzettel. Es erhielten Stimmen: K. Tiefel (Herzogenaurach) 2403, R. Pölsch (Gemeinfurt) 2313, F. Geßl (München) 2310, G. Dreis (Mittelfranken) 2001, K. Räder (Augsburg) 2214, K. Doppel (Kronach) 294, H. Lang (Mainz) 282, M. Leupold (Pressel) 115, J. Wahl (Ingolstadt) 78. Gewählt: J. Tiefel, R. Pölsch, J. Geßl, F. Dietzel und K. Räder.

Bezirk II.

3. **Wahlkreis: Kaiserslautern.** 4 Delegierte. Abgegeben 1535 gültige Stimmzettel. Es erhielten Stimmen: F. Bühler 1537, J. Renz 1245, Anna Kemnetter 770, G. Stäubig 766, W. Theisinger 710, R. Rubin 464, W. Herrmann 144, Anna Schäfer 135. Gewählt: F. Bühler, J. Renz, Anna Kemnetter und G. Stäubig.
4. **Wahlkreis: Stuttgart.** 2 Delegierte. Abgegeben 1118 gültige Stimmzettel. Es erhielten Stimmen: G. Pöhner 784, Marie Walter 576, J. Ostert 570, J. Hiller 368. Gewählt: G. Pöhner und Marie Walter.
5. **Wahlkreis: Tuttlingen.** 2 Delegierte. Abgegeben 313 gültige Stimmzettel. Es erhielten Stimmen: W. Eisenlohr 207, O. Herz 210, H. Zeh 60, O. Martin 59. Gewählt: W. Eisenlohr und O. Herz.
6. **Wahlkreis: Bezirk II, 4 Delegierte.** Abgegeben 1769 gültige Stimmzettel. Es erhielten Stimmen: G. Kratt (Fahrnau) 1266, Fr. Hauser (Neuenbürg) 1165, A. Bohrer (Neuffingen) 1133, A. Widmaier (Leonberg) 1116, M. Schuster (Bottnang) 897, W. Schipp (Pforzheim) 774, N. Gehr (Göppingen) 645. Gewählt: G. Kratt, Fr. Hauser, A. Bohrer und A. Widmaier.

Bezirk III.

7. **Wahlkreis: Offenbach a. M.** 2 Delegierte. Abgegeben 374 gültige Stimmzettel. Es erhielten Stimmen: E. Jung 271, J. Meyer 239, J. Amthein 156, W. Walter 136. Gewählt: E. Jung und J. Meyer.
8. **Wahlkreis: Bezirk III, 3 Delegierte.** Wahlgang fand nicht statt, da nur drei Kandidaten vorgeschlagen wurden und gelten als gewählt: E. Jäger (Kassel), O. Gerth (Mainz) und J. Köhler (Frankfurt a. M.).

Bezirk IV.

9. **Wahlkreis: Köln.** 1 Delegierter. Abgegeben 498 gültige Stimmzettel. Es erhielten Stimmen: H. Schuchardt 299, H. Hoffentrath 199. Gewählt: H. Schuchardt.
10. **Wahlkreis: Bezirk IV, 1 Delegierter.** Abgegeben 1088 gültige Stimmzettel. Es erhielten Stimmen: O. Merz (Wermelskirchen) 865, H. Wilsmowski (Essen) 363. Gewählt: O. Merz.

Bezirk V.

11. **Wahlkreis: Bezirk V, 2 Delegierte.** Abgegeben 1032 gültige Stimmzettel. Es erhielten Stimmen: B. Wegner (Hannover) 623, J. Trenker (Bremen) 567, A. Hoberlicht (Gamsen) 360, W. Preich (Hamburg) 214, D. Remann (Celle) 135, W. Arndt (Nordstadt (Weser) 101, J. Pfieret (Barmbeck) 57. Gewählt zwischen Wegner (Hannover), Trenker (Bremen), Hoberlicht (Gamsen) und Preich (Hamburg).

Bezirk VI.

12. **Wahlkreis: Berlin.** 3 Delegierte. Abgegeben 802 gültige Stimmzettel. Es erhielten Stimmen: J. Höth 732, W. Foker 601, H. Müller 539, G. Stockmann 235, H. Kleinschmidt 139, W. Bläh 99. Gewählt: J. Höth, W. Foker und H. Müller.
13. **Wahlkreis: Bezirk VI, 4 Delegierte.** Abgegeben 1577 gültige Stimmzettel. Es erhielten Stimmen: R. Liebenau (Frankfurt a. O.) 962, R. Schulz (Stettin) 960, R. Gehlig (Sandberg a. Ed.) 897, O. Radermacher (Forst i. L. 2.) 826, G. Paurig (Schwiebus) 586, Fr. Brüning (Grausdorf) 555, O. Zitzewitz (Königsberg) 483, J. Koch (Oberswalde) 477, J. Kujus (Fürstenwalde) 228, M. Müller (Kolobus) 155. Gewählt: R. Liebenau, R. Schulz, R. Gehlig und O. Radermacher.

Bezirk VII.

14. **Wahlkreis: Breslau,** 2 Delegierte. Wahlgang fand nicht statt, da von den vier Kandidaten zwei zurückgetreten sind und gelten als gewählt: O. Weigelt und G. Reiner.
15. **Wahlkreis: Dresden.** 2 Delegierte. Abgegeben 568 gültige Stimmzettel. Es erhielten Stimmen: P. Daum 386, Fr. Leupold 317, H. Damitz 258, R. Böhm 150. Gewählt: P. Daum und Fr. Leupold.
16. **Wahlkreis: Hertha.** 1 Delegierte. Wahlgang fand nicht statt, da nur ein Kandidat vorgeschlagen wurde und gilt als gewählt: A. Heitzmann.
17. **Wahlkreis: Zwönitz.** 2 Delegierte. Wahlgang fand nicht statt, da nur zwei Kandidaten vorgeschlagen wurden und gelten als gewählt: R. Fenske (Zwönitz) und P. Pietzsch (Gittersee).
18. **Wahlkreis: Bezirk VII, 7 Delegierte.** Abgegeben: 2470 gültige Stimmzettel. Es erhielten Stimmen: C. Kraft (Glashütten) 1630, Fr. Griesel (Leipzig) 1551, H. Pesold (Stahlwitz) 1537, R. Blase (Grötzsch) 1453, R. Fiedler (Oppendorf) 1371, O. Lucas (Cichow) 1236, F. Hentschel (Ebhau) 856, W. Pech (Ehrenfriedersdorf) 821, R. Hauschild (Neustadt O.-Schl.) 646, R. Schwirz (Meerane) 640, K. Weigelt (Geithainer-Forst) 612, G. Kretzmer (Grünau) 550, E. Müller (Freiberg) 417, R. Maier (Meißen) 394, G. Schebob (Bogau) 382, B. Fritzsche (Kamenz) 225, F. Groll (Geithain) 163. Gewählt: C. Kraft, Fr. Griesel, R. Pesold, R. Blase, R. Fiedler und O. Lucas. Stichwahl zwischen F. Hentschel (Ebhau) und M. Pech (Ehrenfriedersdorf).

Bezirk VIII.

19. **Wahlkreis: Burg.** 3 Delegierte. Abgegeben 1698 gültige Stimmzettel. Es erhielten Stimmen: M. Stieger 1061, G. Dorland 961, Martha Matern 817, W. Steiger 824, C. Lange 807, H. Hennig 403. Gewählt: M. Kaiser und G. Dorland. Stichwahl zwischen Martha Matern und W. Steiger.

> ***Dank***
>
> *Für die mir anläßlich der Vollendung meines 80. Lebensjahres in so reichlichem Maße erwiesenen Ehrungen auf diesem Wege meinen innigsten Dank.*
>
> *Wilhelm Bock, Gotha.*

20. **Wahlkreis: Erfurt.** 4 Delegierte. Abgegeben 856 gültige Stimmzettel. Es erhielten Stimmen: R. Wedel 798, P. Schäfer 626, R. Hermann 544, O. Hentzel 413, Fr. Jordan 359, R. Bauer 268, Berta Wenige 266, A. Köhring 143. Gewählt: R. Wedel, P. Schäfer und R. Hermann. Stichwahl zwischen O. Hentzel und Fr. Jordan. (Stichwahl findet nicht statt, da die anderen Kandidaten zugunsten des Kollegen Hentzel zurückgetreten sind und gilt dieser somit als gewählt.)
21. **Wahlkreis: Weißenfels.** 2 Delegierte. Abgegeben 237 gültige Stimmzettel. Es erhielten Stimmen: W. Schüller 199, W. Schumann 125, Fr. Hecht 79, R. Horcad 57. Gewählt: W. Schüller und W. Schumann.
22. **Wahlkreis: Bezirk VIII, 3 Delegierte.** Abgegeben 1478 gültige Stimmzettel. Es erhielten Stimmen: W. Stölzel (Schönebeck) 1021, F. Rockstroh (Magdeburg) 903, H. Baumbach (Arnstadt) 774, H. Böhme (Stadtilm) 518, R. Trautsch (Weißenfels) 401, W. Kleinschmidt (Köthen-Anhalt) 349, R. Krolzig (Stendal) 204, R. Keil (Magdeburg a. S.) 153. Gewählt: W. Stölzel, H. Rockstroh und H. Baumbach.

Bezirk IX.

23. **Wahlkreis: Wismarbucht,** 4 Delegierte. a) Stadt: Abgegeben 217 gültige Stimmzettel. Es erhielten Stimmen: A. Schmitt 141, K. Ludwig 137, W. Gertsch 113, E. Herz 99, J. Schreier 80, J. Hellmuthsen 60. Gewählt: A. Schmitt, K. Ludwig und W. Gertsch. b) Land: Abgegeben 482 gültige Stimmzettel. Es erhielten Stimmen: G. Kerkhoff (Schönfelderfelsen) 312, H. Klemm (Lembeck) 170. Gewählt: G. Kerkhoff.
24. **Wahlkreis: Bezirk IX, 1 Delegierter.** Abgegeben 581 gültige Stimmzettel. Es erhielten Stimmen: C. Weber (Sarstedt) 451, Fr. Fickert (Kaiserslautern) 133. Gewählt: C. Weber.

Anträge zum 21. Verbandstag in Frankfurt a. M.

(Nachtrag.)

Durch ein Versehen sind die von der Zahlstelle Nürnberg gestellten Anträge in der Veröffentlichung in der vorigen Nummer nicht enthalten. Es erfolgt deshalb hier nachträgliche Veröffentlichung.

Zum Statut.

§ 5. Ziffer 1 soll, wie auf dem letzten Verbandstag (Leipzig) beschlossen, bestehen bleiben.
Ziffer 2 ist zu streichen.
Ziffer 4 wie bisher.

§ 6. Ziffer 2: Zu streichen ist: „oder wenn dies andere Umstände im Interesse des Verbandes notwendig machen".

§ 7. Ziffer 3 ist zu streichen.

§ 9. Ziffer 3 soll wie bisher bestehen bleiben.
Ziffer 9 Absatz 1 soll lauten wie bisher.
Absatz 4 soll lauten: „Bei Streiks tritt die Unterstützung sofort in Kraft, wenn vom Vorstand die Zustimmung erfolgt ist, ohne Rücksicht auf die Dauer des Streiks.
Absatz 5: statt 6 Wochen zu setzen „13 Wochen".
Ziffer 12 Absatz 2: nach 42 Tagen ist zu setzen:

über 10 Jahre u. Leistung von mehr als					520	Wochenbeitr.	48	Tage
„ 15	„	„	„	„	780	„	54	„
„ 20	„	„	„	„	1040	„	60	„
„ 25	„	„	„	„	1300	„	66	„
„ 30	„	„	„	„	1560	„	72	„
„ 35	„	„	„	„	1820	„	78	„

Ziffer 12 statt „kann gewährt werden" ist zu setzen „ist zu gewähren"
Ziffer 13 soll lauten: „Bei Bezug von Erwerbslosenunterstützung tritt dieselbe sofort in Kraft."
Ziffer 16 statt „kann" ist zu setzen „ist".
Ziffer 18 Absatz 2: nach „den 100fachen Betrag" ist zu setzen: über 30 Jahre und Leistung von 1560 Wochenbeiträgen den 125fachen Betrag; über 40 Jahre und Leistung von 2160 Wochenbeiträgen den 140fachen Betrag.

§ 11. Ziffer 2 soll lauten: „Zur Bestreitung von örtlichen Verwaltungsausgaben verbleiben der Ortsverwaltung 15 Prozent der durch verkaufte Marken eingegangenen Gelder am Ort."

§ 12. Ziffer 6 soll lauten: „Das Gehalt der Bezirksleiter und Ortsbeamten ist aus der Hauptkasse zu bezahlen."
Ziffer 10 soll lauten: „Die Telegationskosten zu den Bezirkskonferenzen trägt der Bezirk."

§ 13. Ziffer 1 soll lauten: „Der Zentralvorstand besteht aus 11 Personen usw. und 6 Revisoren."
Ziffer 2 soll lauten: „Die Wahl der beiden Vorstandsmitglieder, des Redakteurs sowie die Festsetzung der Gehälter geschieht durch den Verbandstag. Die Wahl der 6 Revisoren geschieht durch die Zahlstelle am Sitz des Vorstandes, jedesmal nach Stattfinden des ordentlichen Verbandstages, mit absoluter Mehrheit. Hierzu sind noch 2 Ersatzleute zu wählen."
Ziffer 2: Die Zahl der unbesoldeten Vorstandsmitglieder ist von 4 auf 6 zu erhöhen; es sind 5 Mitglieder von Nürnberg und 1 von Fürth zu wählen.

Allgemeine Anträge.

I. Die Treuhandgesellschaft des Verbandes besteht aus dem Gesamtvorstand.
II. Die Zahlstelle Nürnberg-Fürth beantragt: Der Verbandstag wolle beschließen, die Zahlstelle Nürnberg-Fürth hat ihn Generalversammlungen nicht mehr getrennt, sondern gemeinsam abzuhalten.
III. Aufhebung der Entschließung, Drucksache Nr. 8, vom Leipziger Verbandstag betr. parteipolitische Unabhängigkeit.
IV. Drucksache Nr. 4 betr. bisziplinierteres Zusammenwirken der Verbandsmitglieder ist aufzuheben.

Die Gehälter der Angestellten unseres Verbandes sind einer Neuregelung zu unterziehen, und zwar auf folgender Grundlage:

Die Gehälter der Vorstandsmitglieder sowie der Gauleiter und des Redakteurs bleiben unverändert. Die Gehälter der Ortsbeamten werden gestaffelt nach Ortsklassen. Die Anfangsgehälter der in den Bureaus beschäftigten Hilfskräfte regeln sich nach Geschlechtsklassen insofern, daß der Spitzenlohn eines der in unserem Verbande beschäftigten weiblichen Arbeiters bzw. Arbeiterin als Maßstab zugrunde gelegt wird.

Mitteilungen.

Aus der Schuh- und Lederwarenfabrik Mittelsbach (Saar)

Ende September vorigen Jahres erhielt die Firma Bender im „Völkischen Merkur" ein Inserat, daß Aufsteiger, Stepperinnen, Näher, sowie Maschinenarbeiter Beschäftigung bei ihr finden könnten. Meldung bei Alex in Ardorf. Schreiber dieses meldete sich und wurde auch einmal für mit einem Stundenlohn von 75 ₰ nebst freier Bahnfahrt. Es gelang sich also bald, daß die Bezahlung in Wirklichkeit nur eine Tatsache für nichtfachkundige Arbeiter war. Wir sollten etwa nur solange deutsche Mark bekommen, bis Herr Bender von uns schindet soviel Spezialarbeiter, anderen bekäme als er nötig hätte. Die Firma zeigte sich im rechten Lichte, indem sie Kriegsbeschädigte und Gruben-invaliden zum Anlernen einstellte und sie wochenlang ohne einen Pfennig Entlohnung ausbeutete. Armer Arbeiter Kurzer schickt der Herr mit einem Blockverdienst von 5 bis 20 Franken nach Hause. Um für uns nichtfachkundige Arbeiter die Entlohnung in Mark zu beseitigen, wurde der Firma durch Ansetzung auf den 12. Dezember das Arbeitsverhältnis gekündigt. Der Inhaber erklärte gleichzeitig seine Bereitschaft zu Verhandlungen; in diesen Verhandlungen wurde die einstelle von ihm ausgearbeitete Tarifkontinuum vorgelegt, nach welchem der bisher bestehende Stundenverdienst in Mark zum Kurs von 3.50 Franken umgerechnet wurde. Bis zum 5. Dezember sollten die Arbeiter durch Unterschrift die Einverständnis geben, andernfalls ab 12. Dezember das Arbeitsverhältnis als beendigt zu betrachten sei. Herr Bender glaubte, durch die Betriebsstillegungen auf deutschem Gebiet könnten die Arbeiter nur so gefügsam, auch nahm er an, daß ihn das Arbeitsamt behilflich mit Arbeitskräften versehen würde.

Durch die Unterstützung des Zentralvorstandes wurden die Kollegen nach deutscher Währung einen Vertrag von zwölf Mark in der Woche gesichert. Es wurden von Verbandsseite Verhandlungen angebahnt, die aber erfolglos verliefen. Wir mußten an der Firma in Arbeitsstellung treten, wenn wir auch vom Hauptvorstand die Genehmigung hatten. Es hatte sich aber herausgestellt, daß von 40 Arbeitern nur ein Dem Verbande angehörten, also ein sehr schlechtes Verhältnis für einen Abwehrkampf. Nachdem alle Verhandlungen erfolglos waren, blieb uns nichts mehr übrig, als dieser Ausbeutungsmethode den Weg über das Arbeitsamt zu sperren, weil die Lohndifferenzen bis heute noch fortbestehen. Eine sonderbare Rolle spielte der Ausbaumeister Kind, der sich bemühte, der Firma Arbeiter zu besorgen, indem er mit einem Lohnbuch eines deutschen Bureaus Stunden Reklame machen zu sollen. Der Tarif ohne 8 Eilter, Lassen Vater früher bei der Firma Spitz als Arbeitsvermittler eine Kiste Erdbeeren, hat ihn nicht anerkennlich gemacht. Auch der Tarifvertrag, Herr Schmidt, verdient Ohrfeigung, weil er mitschuldig bei der Unterschrift auf Kosten entlassener. Beide Herren, die edelmütig nicht im Boxradius wohnen, bekommen offenbar Bezahlung in deutscher Währung, woraus man sich seinen eigenen Reim machen kann.

Arbeitsuchende organisierte Kollegen, die sich vor Schaden bewahren wollen, werden ersucht, eventuell sich der Ortsverwaltung in Kindelbrück Erkundigung einzuziehen, bis dort erteilt wird.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Vom 9. Mai bis 15. Mai 1926 ist der **20.** Beitrag fällig.

Berichtigung.

Der Antrag der Zahlstelle Erfurt zum Statut Nr. 58 ist in Nr. 19 des „Schuhmacher" nicht richtig wiedergegeben. Er soll lauten: Zu § 11: Zitter 7 vierter Absatz letzter deutscher. Letzter Satz: „Um örtlichen richtet sich der Mindestlohnerhöhung der Ortsbeamten nach den Bestimmungen der Anstellungsverträge gemäß § 12 Ziffer 3 letzter Absatz des Statuts" ist zu streichen.

Ausschluß aus dem Verbande.

In der Vorstandssitzung vom 3. Mai wurde das Mitglied Hans Baer, Buch Nr. 10625, eingetreten in Nürnberg am 21. Oktober 1908, gemäß § 8, Ziff. 2, Abs. 4 des Statuts aus dem Verband ausgeschlossen.

Genehmigung von wöchentlichen Extrabeiträgen.

Auf Grund des § 6 Ziffer 1 des Statuts wird der Zahlstelle Köln auf ihren Antrag die Genehmigung erteilt, ab 2. Mai (19. Beitragswoche) den bisherigen Lokalbeitrag von 5 ₰ in der 1. und 2. Klasse auf 10 ₰ und in der 3., 4. und 5. Klasse von 10 auf 20 ₰ zu erhöhen.

Der Gesamtbeitrag einschließlich Lokalbeitrag würde demnach in der 1. Klasse 25 ₰, 2. Klasse 40 ₰, 3. Klasse 60, 4. Klasse 80 und in der 5. Klasse 95 ₰ betragen.

Die Mitglieder genannter Zahlstelle machen wir darauf aufmerksam, daß die Nichtzahlung dieses Extrabeitrages die Folgen des § 8, Abs. 4 nach sich zieht.

Nürnberg, den 8. Mai 1926. Der Vorstand.

Anzeigen.

Nachruf.

Am Freitag, 30. April, und am Sonnabend, 1. Mai, verschieden unsere beiden Kollegen

Wilhelm Wernecke
August Rinck

Kollege Wernecke trat 1904 und und Kollege Rinck trat 1909 Mitglied unserer Berufsvereinigung. Wir werden ihnen stets gewerkschaftlicher Treue und Pflichterfüllung.

Ehre ihrem Andenken!

Zentralverband d. Schuhmacher Zahlstelle Brinkt.

Nachruf.

Am 1. Mai verschieden unsere beiden aktiven Kollegen

Wilhelm Wernecke,
30 Jahre als Vorstand tätig, und
August Rinck

Beide waren vorbildlich in Treue und Pflichterfüllung.

Ehre ihrem Andenken!

Zentralverband d. Schuhmacher, Zahlstelle Brinkt.

MODELL-WINKEL
Reduktionsstreifen, Fachschriften zum Modellieren Selbstunterricht Listen & kostenfrei
H. Franke, Arlern IV.

In jede Arbeiterfamilie
gehört die
politische Arbeiterpresse!

E. Vögtle, Berlin N. 54
Lothringer Straße 83
Generalvertretung der Firma Johannes Lange Göppingen, Lieferanten für Berlin, Brandenburg, Pommern und Mecklenburg
Amtliche Verzeichnisse für Land- u. medicin. Artikel.
Spez. Gute Schwedische Leder, Marke „Lion-G".
Spezialanfertigungen für Berufsgenossenschaften. — Schnellster Zahlungsverkehr Pommern.

Druck: Fränkische Verlagsanstalt & Druckerei G. m. b. H., Nürnberg. — Verlag: Zentralvorstand der Schuhmacher Deutschlands (J. Simon), Nürnberg, Obere Ansbacherstraße 1.